CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/12

Allgemeine Verteilung

31. Oktober 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 Bauwerkstoffe (Unterabschnitt 9.1.0.0)

 **Eingereicht von Belgien [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

 Einleitung

1. Die zuständige belgische Behörde wurde gebeten, ein Zulassungszeugnis für ein besonderes Dienst-/Patrouillenfahrzeug mit einem Schiffskörper aus Aluminium zu erteilen.

2. In Unterabschnitt 9.1.0.0 ADN heißt es:

„Der Schiffskörper muss aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein, wobei die Gleichwertigkeit sich auf die mechanischen Eigenschaften und auf Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung bezieht.“.

3. Nach Ansicht der zuständigen belgischen Behörde hat Aluminium nicht die gleiche Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung wie Stahl.

4. Als die zuständige belgische Behörde dem Eigner mitteilte, dass die Erteilung eines Zulassungszeugnisses auf der Grundlage des Unterabschnitts 9.1.0.0 nicht möglich sei, wurde eine Kopie eines Zulassungszeugnisses für ein ähnliches Schiff aus Aluminium vorgelegt. Das Zulassungszeugnis wurde nach Absatz 7.1.2.19.1 erteilt.

 Zu ergreifende Maßnahme

5. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Diskussion zu diesem Thema zu eröffnen und eine Auslegung zu Unterabschnitt 9.1.0.0 vorzunehmen. Welche anderen im Schiffbau üblichen Metalle könnten als „gleichwertig in Bezug auf mechanische Eigenschaften und Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung“ angesehen werden?

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/12 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)